

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Kath. Jugendheim Höntrop“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kath. Jugendheim Höntrop“.

Die Kurzform lautet „KJH“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bochum (Stadtteil Wattenscheid-Höntrop).

§ 2 (Geschäftsjahr)

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinder-, Jugendheimes und die Bereitstellung von geeigneten, günstigen Räumlichkeiten und Mitteln zur Unterstützung von Kinder- und Jugendgruppen, sportlichen und musikalischen Übungen und Leistungen und Gruppenerlebnissen.

Der Verein kann dazu Räumlichkeiten anmieten und / oder erhalten, und / oder Finanzmittel ansparen, um die Räumlichkeiten zu erwerben

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Gebühren, Beiträge oder Umlagen von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Dieser Ausschluß oder der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung, nicht jedoch die Pflichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende

Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Auch in dieser Zeit ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, nicht jedoch die Pflichten.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Aktionen können Gebühren und Umlagen von den Beteiligten erhoben werden. Über die Höhe der (Mindest-) Beiträge entscheidet und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person orientieren. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (auch elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode endet erst mit der Mitgliederversammlung 2021, um Kontinuität in der Gründungsphase zu gewährleisten.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden / sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es durch Krankheit, Tod oder andere Umstände dauerhaft von der Ausübung der Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, so kann der übrige Vorstand ein weiteres Mitglied bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben empfehlenden, aber keinen bindenden Charakter.

Der Vorstand ist gehalten, in allen wichtigen Entscheidungen den Beirat zu hören.

§13 (Beirat)

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.

Der Beirat hat beratende Stimme. Die Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn der Vorstand das nicht ausdrücklich im Einzelfall ausschließt.

§ 14 (Sitzungsberichte)

Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.

Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer, die bei der Kassenprüfung anwesend sein müssen..

Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein St. Maria Magdalena maFma) (Wattenscheider Hellweg 91, 44867 Bochum), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Bochum, den 29.04.2019